

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 450.000.005-03067
Dokument-Nummer
Bearbeiter F. Braun
Durchwahl 368-2035
Ihr Zeichen 20/1509

**Ausschussvorlage KPA 20/17
– öffentlich –**

Datum 7. Januar 2020

**Bericht
an den Kulturpolitischen Ausschuss
des Hessischen Landtags**

**Elternbeiräte in Hessen
Berichts Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der Freien Demokraten**

– Drucksache 20/1509 –

Vorbemerkung Fragesteller:

Die hessischen Elternbeiräte haben gemäß den Regelungen im HSchG Rechte und Pflichten, bei deren Ausübung sie von den Schulen, vom Schulträger, von Staatlichen Schulämtern und vom Hessischen Kultusministerium in unterschiedlichster Ausprägung unterstützt werden. Die Kreis- und Stadt Elternbeiräte sind dementsprechend sehr heterogen aufgestellt und haben unterschiedliche Problemlagen, die einer Lösung bedürfen, wenn die Bildungspartnerschaft zwischen Eltern und Schule auch zukünftig gewährleistet werden soll.

Vorbemerkung Kultusminister:

Das Mitbestimmungsrecht der Eltern im schulischen Kontext ist ein hohes Gut, über deren Wahrnehmung und Ausgestaltung die Eltern selbst entscheiden. Es gibt Klassen-, Schul-, Stadt- und Kreis Elternbeiräte und den Landes Elternbeirat von Hessen. Die Zusammensetzung der Klassen-, Schul-, Stadt- und Kreis Elternbeiräte liegt den Schulen oder den jeweils zuständigen Staatlichen Schulämtern vor. Eine

Abfrage der Schulen war in der durch die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags gegebenen Frist nicht möglich.

I. Schulelternbeiräte

Frage 1. Konnten an allen Schulen gemäß des § 107 des § 108 des HSchG die vorgesehenen Elternbeiräte gegründet werden oder sind diesbezüglich der Landesregierung Probleme bekannt?

Elternbeiräte nach § 107 und § 108 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) sind die Klassenelternbeiräte und Schulelternbeiräte. Aufgrund einer Nachfrage bei den Staatlichen Schulämtern vom Dezember 2019 stellt sich die Situation wie folgt dar:

An einer weiterführenden Schule in Offenbach am Main haben zwei Klassen (Haupt- und Realschulklasse) keinen Elternbeirat. An einer Schule im Landkreis Offenbach haben drei Hauptschulklassen keinen Elternbeirat. Eine Hauptschulklasse und eine DaZ-Klasse haben an einer weiteren Schule im Landkreis Offenbach keinen Elternbeirat. Für die übrigen Schulen wurden Klassen- und Schulelternbeiräte gewählt.

Frage 2. Wie wird sichergestellt, dass die im HSchG festgeschriebene Partizipation von Schulelternbeiräten in den schulischen Gremien tatsächlich erfolgt?

Zunächst ist auf die insoweit klare Gesetzeslage in den §§ 110 bis 112 des Hessischen Schulgesetzes zu verweisen, in denen die Aufgaben der Schulelternbeiräte sowie deren Beteiligungsrechte beschrieben sind. Zudem erhält der Schulelternbeirat dadurch Unterstützung, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter gemäß § 108 des Hessischen Schulgesetzes verpflichtend an den Sitzungen des Schulelternbeirats teilnehmen.

Seit der Schulgesetznovelle 2010 besteht zudem die Möglichkeit, gewählte Vorsitzende des Schulelternbeirats, die ihr Amt nicht (mehr) wahrnehmen, durch eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden zu ersetzen.

Die vorgenannte Möglichkeit trägt wesentlich dazu bei, die Mitwirkung von Schulelternbeiräten in den Gremien zu fördern.

Frage 3. Wie stellt die hessische Landesregierung sicher, dass die Schulelternbeiräte in den Schulen korrekte Informationen zu den rechtlichen Grundlagen bekommen?

Einschlägige Normen sind auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums abrufbar. Bestehen Unsicherheiten, ob die Normen richtig ausgelegt oder angewendet werden, können sich die Elternvertreter bei den Schulleitungen, den Staatlichen Schulämtern, dem Bürgerbüro des Hessischen Kultusministeriums sowie der Geschäftsstelle des Landeselternbeirats (LEB) Rat holen.

Darüber hinaus können über das seit 2001 existierende Programm elan (Eltern schulen aktiv Eltern) Informationen eingeholt werden. Elan stellt Elternvertretungen und interessierten Eltern vielfältige Informations- sowie Fortbildungsangebote u.a. zu folgenden Themenschwerpunkten zur Verfügung:

- Elternrecht und Elternmitwirkung,
- Vorbereitung und Durchführung von Elternabenden,
- Mitgestaltung der Schule sowie
- Schulkonferenz und Schulprogramm.

Das Programm elan basiert auf einer inzwischen mehrfach weiterentwickelten Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landeselternbeirat von Hessen und dem Hessischen Kultusministerium. Es verfolgt unter anderem das Ziel, Eltern durch qualifizierte Fortbildungsveranstaltungen zu befähigen, als kompetente und sachkundige Partner an Schulen zu agieren.

II. Kreis- und Stadtelternbeiräte

Frage 4. Wie viele Kreis- und Stadtelternbeiräte konnten in den letzten fünf Jahren nicht gegründet werden? (Bitte nach Schulamtsbezirken differenzieren.)

Aufgrund einer Nachfrage bei den Staatlichen Schulämtern vom Dezember 2019 stellt sich die Situation wie folgt dar:

Der Kreiselternebeirat für den Landkreis Fulda konnte in der Zeit von der Wahl 2018 bis zum 19. November 2019 nicht gebildet werden. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 6 verwiesen.

Im Odenwaldkreis gab es im Jahr 2017 keinen Kreiselternebeirat. Daraufhin wurde seitens des Staatlichen Schulamts die Neuwahl organisiert. Seit dem 19. Dezember 2017 gibt es wieder einen Kreiselternebeirat. Die Neuwahl wird voraussichtlich am 23. Januar 2020 stattfinden.

Im Bereich des Schulträgers Kelsterbach gab es in den letzten fünf Jahren keinen Stadtelternebeirat. Die vier weiterführenden Schulen haben Schulelternebeiräte, die teilweise untereinander und nach Kenntnis des zuständigen Schulamts auch eng mit dem Schulträger kooperieren. Auch auf Nachfrage hat sich dort der Wunsch oder die Bereitschaft für einen Stadtelternebeirat nicht eingestellt.

Frage 5. Wie und in welcher Höhe wurden die Kreis- und Stadtelternebeiräte im Schuljahr 2017/2018 und im Schuljahr 2018/2019 finanziell unterstützt? (Bitte getrennt nach Bezirken aufschlüsseln.)

Die Schulträger tragen die Sachkosten der Kreis- und Stadtelternebeiräte sowie die nach § 104 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes zu erstattenden Fahrkosten. Eine Abfrage bei den Schulträgern war in der durch die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags gegebenen Frist nicht möglich.

Frage 6. Aus welchen Gründen ließ sich für den Kreiselternebeirat Fulda 2018 keine Nachfolge finden?

Der Kreiselternebeirat Fulda konnte in der Zeit von der Wahl 2018 bis zum 19. November 2019 nicht gebildet werden. Grund dafür war, dass die gewählten Elternbeiratsvertreterinnen und Elternbeiratsvertreter die Wahl nicht annahmen und weitere Kandidatinnen oder Kandidaten für die Ämter nicht zur Verfügung standen. Das zuständige Staatliche Schulamt hatte die Einladung zur Neuwahl übernommen, so dass seit dem 19. November 2019 wieder ein Kreiselternebeirat im Amt ist.

Frage 7. Welche Maßnahmen werden seitens dem hessischen Kultusministeriums in solchen Fällen ergriffen, um umgehende Abhilfe zu schaffen?

Die zuständigen Staatlichen Schulämter bieten Unterstützung bei den Wahlen an. Wegen der Ehrenamtlichkeit der Elternbeiräte gemäß § 104 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes ist ein Zwang zur Wahl nicht zulässig.

Frage 8. Weshalb können Vertreterinnen und Vertreter des Kreiselternebeirats Offenbach offenbar nur noch schwierig Räume in Schulen buchen?

Nach den vorliegenden Informationen haben mehrere Schulen angeboten, Räume für den Kreiselternebeirat zur Verfügung zu stellen. Ein Kontakt zu den Schulen kann über das Staatliche Schulamt hergestellt werden.

Gegenüber dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main hat der Vorsitzende des Kreiselternebeirates Offenbach erklärt, es habe keine Probleme gegeben, im Landkreis Offenbach Schulen zu finden, an deren Standorten die Wahlen durchgeführt werden konnten.

Frage 9. Welche Differenzen bestehen zwischen Schulverwaltung und dem Kreiselternebeirat im Odenwald und welche Maßnahmen wurden ergriffen, diese beizulegen?

Nach Auskunft des betroffenen Schulamts stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar: Im Vorstand des Kreiselternebeirats des Odenwaldkreises hat der Schriftführer auf Druck der beiden Vorsitzenden sein Mandat zurückgegeben. Die Kommunikation mit den Schulen gestaltete sich anfangs schwierig. Inzwischen hat sich das Verhältnis zwischen Kreiselternebeirat und den Schulen normalisiert.

Zwischen dem Schulträger und dem Kreiselternebeirat des Odenwaldkreises war die Kommunikation ebenfalls schwierig. Inzwischen konnte durch Vermittlung der Amtsleitung des Staatlichen Schulamts zur sachlichen Zusammenarbeit zurückgefunden werden. Der Amtsleiter hat dazu beigetragen, den Kreiselternebeirat des Odenwaldkreises in seiner Rolle und Verantwortung zu unterstützen. Die Unterstützung wurde angenommen und war erfolgreich.

Frage 10. Aus welchen Gründen kann im Rheingau-Taunus-Kreis keine Schulkommission gemäß § 148 HSchG eingerichtet werden?

Die Bildung einer Schulkommission ist auch im Rheingau-Taunus-Kreis möglich und nach § 148 des Hessischen Schulgesetzes vorgesehen. Das zuständige Staatliche Schulamt für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden ist auf den Schulträger des Rheingau-Taunus-Kreises zugegangen, um die Einrichtung einer Schulkommission in die Wege zu leiten. Nach Rücksprache mit dem Schuldezernenten des Rheingau-Taunus-Kreises ist die Bildung einer Schulkommission für das Jahr 2020 beabsichtigt.

Frage 11. Wie wird eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Kreis- und Stadtelternbeiräten und Staatlichen Schulämtern in Zukunft sichergestellt?

Von Seiten der Staatlichen Schulämter besteht die Bereitschaft zu einer konstruktiven Zusammenarbeit. Dies lässt sich auch aus den besonderen Bemühungen der Amtsleitungen in den zuvor geschilderten Problemlagen ersehen.

Frage 12. Wie wird die gleichmäßige und gerechte Finanzierung von Kreis- und Stadtelternbeiräten in den kommenden Jahren sichergestellt?

Die Sicherstellung der Finanzierung von Stadt- und Kreiselternbeiräten erfolgt aufgrund der eindeutigen Gesetzeslage. Die Kreis- und Stadtelternbeiräte haben in den kommenden Jahren gegenüber den Schulträgern Anspruch auf Erstattung der Sachkosten sowie der Fahrkosten nach § 158 Abs. 6 sowie § 104 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes.

Frage 13. Sind seitens der Landesregierung Veränderungen hinsichtlich der Bereitstellung von finanziellen Mitteln für die Kreis- und Stadtelternbeiräte geplant und wenn ja, wie sollen diese konkret aussehen?

Es sind keine Veränderungen geplant.

III Landeselternbeirat

Frage 14. In welcher Form unterstützt die hessische Landesregierung den Landeselternbeirat bei der Umsetzung von Fortbildungen für Elternbeiräte im Rahmen des Programms „Elan“ (Eltern schulen aktive Eltern)?

Das Programm elan stellt Fortbildungs- und Informationsangebote für Elternvertretungen sowie für interessierte Eltern zur Verfügung. Diese werden insbesondere von eigens dafür qualifizierten Eltern als elan-Multiplikatorinnen und elan-Multiplikatoren durchgeführt. Die gesamte Umsetzung des Programms wird gemeinsam vom Hessischen Kultusministerium und dem Landeselternbeirat Hessen auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung gesteuert. Das Hessische Kultusministerium unterstützt dieses Programm, indem es finanzielle, personelle, administrative sowie räumliche Ressourcen zur Verfügung stellt.

Frage 15. In welcher Höhe ist die Finanzierung von „Elan“ in den kommenden Jahren sichergestellt?

Haushaltsmittel werden nach Maßgabe des Landeshaushaltes bereitgestellt. Im Jahr 2019 waren dies insgesamt 75.000,- Euro. Ein Budget in dieser Höhe soll – vorbehaltlich der Haushaltsbeschlüsse des Hessischen Landtags – auch in den kommenden Jahren dem Programm elan zur Verfügung gestellt werden.

Frage 16. Ist der Landesregierung bekannt, dass Schulämter Schulen aufgefordert haben, nicht an der Umfrage des Landeselternbeirats zur Unterrichtsversorgung teilzunehmen und sogar mit Konsequenzen drohten und aus welchen Gründen erfolgten derartige Verlautbarungen bzw. Maßnahmen?

Frage 17. Welche Konsequenzen könnten das sein?

Die Fragen 16 und 17 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Befragung der Staatlichen Schulämter hat ergeben, dass keines der 15 Schulämter die Schulen aufgefordert hat, an der Umfrage des Landeselternbeirats zur Unterrichtsversorgung vom März 2019 nicht teilzunehmen.

IV. Allgemeines

Frage 18. Wie stellt die hessische Landesregierung sicher, dass alle durch die Kreis- und Stadtelternbeiräte und den Landeselternbeirat an die Schulen geschickten schriftlichen und elektronischen Mitteilungen und Anfragen den Schulelternbeirat erreichen?

Der Erlass „Verteilen von Schriften, Aushänge und Sammlungen in den Schulen“ vom 1. November 2018 regelt, dass an den Schulelternbeirat oder an den Schülerrat der Schule gerichtete Post an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schulelternbeirats sowie an die Schulsprecherin oder den Schulsprecher ungeprüft und unverzüglich weiterzuleiten ist, wenn die so adressierte Post bei der Schule eingeht. Das Gleiche gilt für die Weiterleitung der vom Vorstand des Schulelternbeirats oder der Schülervertretung an die Mitglieder der Gremien gerichteten Post. Sofern es Gründe zur Beanstandung der Weiterleitung von Post an den Elternbeirat oder den Schülerrat gibt, haben die Betroffenen das Recht, sich an die Schulleitung oder das Staatliche Schulamt zu wenden, um die Einhaltung des Erlasses durchzusetzen.

Frage 19. Wo sind aus Sicht der hessischen Landesregierung die Ursachen zu suchen, dass sich immer weniger und schwieriger Eltern als Elternbeiräte finden lassen?

Die Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Aufgabe ist eine höchstpersönliche Entscheidung, die mit der konkreten Lebenssituation im Einklang stehen sollte. Dass sich weniger Eltern für Elternbeiräte finden lassen, können wir weder bestätigen noch widerlegen. Wir erleben die Elternschaft in Hessen weiterhin als interessiert und engagiert.

Frage 20. Welche Maßnahmen müssen aus der Sicht der hessischen Landesregierung ergriffen werden, um Eltern für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu gewinnen?

Die Hessische Landesregierung unterstützt Eltern, die sich engagieren wollen, mit verschiedenen Maßnahmen. Eigens zum Zweck der Information und Fortbildung von Elternvertretungen und interessierten Eltern gibt es bereits seit vielen Jahren das Programm elan als ein Kooperationsprojekt des Hessischen Kultusministeriums

und des Landeselternbeirats von Hessen. Als sogenannte elan-Multiplikatorinnen und elan-Multiplikatoren ausgewählte und qualifizierte Eltern bieten den Elternvertretungen und anderen interessierten Eltern an den hessischen Schulen Informations- und Fortbildungsveranstaltungen an. Diese beinhalten u.a. die Themen Elternrechte, -pflichten und -mitwirkung, die Vorbereitung und Durchführung von Elternabenden sowie den Übergang vom Kindergarten in die Schule.

Das Hessische Kultusministerium hält eine Reihe von Publikationen für Eltern bereit, die über die Homepage abgerufen oder bestellt werden können. Darunter befindet sich die vom Landeselternbeirat für die hessischen Eltern erarbeitete Broschüre „Ratgeber von Eltern für Eltern“. Die Broschüre kann kostenlos in der Geschäftsstelle des Landeselternbeirats bestellt werden.

Der Landeselternbeirat von Hessen bietet regelmäßig Elternfortbildungen und mindestens einen jährlichen Elternfachtag an.

gez.

Prof. Dr. R. Alexander Lorz